



Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „JugendClub Ebersteinburg“ (Abkürzung:JCE).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden Stadtteil Ebersteinburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient damit unmittelbar den Interessen von jungen Menschen.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Ebersteinburg, die Förderung der Jugendhilfe, die Unterstützung von jugendlichen Personen, die auf Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen sind sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenz junger Menschen in Ergänzung zu Familie und Schule. Der Verein soll zu einem friedlichen Zusammenleben der Jugendlichen untereinander und mit anderen Menschen beitragen und Toleranz und Achtung für den Mitmenschen vermitteln.

3. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören u.a. :

- 3.1. Der Auf- und Ausbau eines Jugendraums in Ebersteinburg.
- 3.2. Die Unterhaltung des Jugendraums und die Bereitstellung eines pädagogischen Angebots.
- 3.3. Die Anregung, Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen mit Jugendlichen.
- 3.4. Die Förderung und Koordination der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern.
- 3.5. Die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

4. Selbstlosigkeit

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 6.2. Der Antrag muss schriftlich oder mündlich beim Vorstand gestellt werden, der über den Antrag entscheidet.
- 6.3. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden und die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher von Ebersteinburg sind –sofern deren Zustimmung erlangt werden kann - kraft Amtes Mitglieder des Vereins.
- 6.4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bei natürlichen Personen oder durch Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen.

7. Beiträge und Spenden.

- 7.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.3. Spenden auch von Nichtmitgliedern werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

8. Organe des Vereins.

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.
- 9.2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. die Planung und Koordination des Vereinsangebotes
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e. der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstands.
- 9.5. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Dabei soll eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden. Eine Tagungsordnung ist nicht mitzuteilen.
- 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 9.7. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- 9.8. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 10.2.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.
- 10.3.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 10.4.** Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.5.** Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - b. die Wahl und Abwahl des den Vorstand beratenden Beirats
 - c. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. die Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwarts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- 10.6.** Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.7.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8.** Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

11. Wahl des Vorstands

- 11.1.** Der Vorstand wird erstmals auf der den Verein gründenden Versammlung gewählt. Dieser Gründungsvorstand bleibt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens 12 Monate nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister einzuberufen ist, im Amt.
- 11.2.** Die erste ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand dann für die Dauer von drei Jahren.
- 11.3.** Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine schriftliche und geheime Abstimmung durchzuführen.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1.** Die Rechnungsprüfer werden erstmals von der Gründungsversammlung gewählt und bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer dann auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl nach Ablauf von drei Jahren ist möglich.
- 12.2.** Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Rechnungsprüfer bis zur Wahl von neuen Rechnungsprüfern im Amt.
- 12.3.** Tritt ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Wird kein Nachfolger gewählt, so übernimmt der verbleibende Rechnungsprüfer die Aufgabe bis zur nächsten Wahlperiode allein.
- 12.4.** Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Überprüfung der Buchführung und die Erstellung eines jährlichen Berichts, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 12.5.** Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern Zugang zu sämtlichen Unterlagen zu gewähren, die die Rechnungsprüfer für ihre Aufgaben benötigen.

13. Satzungsänderung

- 13.1.** Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- 13.2.** Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung von 80% der erschienenen Mitglieder möglich.

14. Auflösung

- 14.1.** Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Einladung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
- 14.2.** Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.3.** Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung treffen.
- 14.4.** Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Baden-Baden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung in Ebersteinburg zu verwenden.

Baden-Baden, den 26.11.2001